

STATUTEN

Name, Zweck, Mitgliedschaft

Art. 1

Unter dem Namen «Wissen für Alle» besteht mit Sitz in Horw ein Verein gemäss den Bestimmungen in Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat an der Generalversammlung vom 15. Juni 2026 seine Bezeichnung von «Horwer Volkshochschule» auf «Wissen für Alle» geändert.

Art. 2

Der Verein «Wissen für Alle» bezweckt die Pflege und Förderung der Erwachsenenbildung in Horw durch Kurse, Seminare, Vorträge, Führungen, Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen.

Art. 3

Mitglieder des Vereins können sein:

Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche den Jahresbeitrag entrichten.

Personen in einem gemeinsamen Haushalt gelten als Kollektivmitglieder.

Als Ehrenmitglieder des Vereins «Wissen für Alle» können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Wahrung und Förderung der Interessen des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Art. 4

Für die Aufnahme in den Verein ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein «Wissen für Alle» kann auf das Ende eines Vereinsjahres durch Benachrichtigung an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Vereinsjahres bestehen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen verfügt werden. Der Ausschluss erfolgt bei Nichtleisten des Mitgliederbeitrages während eines Jahres automatisch.

Organe

Art. 5

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 6

Jedes Jahr findet bis Ende des zweiten Quartals eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er muss es tun, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 7

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
2. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Präsidiums;
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
4. Beschlussfassung über Décharge des Vorstandes;
5. Wahl des Präsidiums, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
6. Festsetzung von ausserordentlichen Beiträgen und jährlichen Mitgliederbeiträgen;
7. Abnahme des Budgets;
8. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
10. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens;
11. Beschlussfassung über weitere zustehende Geschäfte.

Art. 8

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Bei Beschlüssen über die Décharge des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung des Vereins «Wissen für Alle» kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, welche an der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Während einer Amtsdauer treten neu gewählte Mitglieder in die Amtsdauer des Vorgängers resp. der Vorgängerin ein.

Art. 11

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, soweit dafür nach Gesetz und Statuten nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Jährliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit und Rechnungsablage über die Vereinsrechnung;
- Planung und Durchführung des Veranstaltungsprogramms; Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel;
- Förderung des Vereinszweckes durch zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege und Kontakt mit Behörden und anderen Organisationen der Erwachsenenbildung.

Art. 12

Der Vorstand wird durch das Präsidium oder dessen Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Revisionsstelle

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Anstelle der zwei Rechnungsrevisoren kann auch eine juristische Person gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag über das Ergebnis ihrer Revisionstätigkeit vor.

Art. 14

Finanzielle Mittel und Geschäftsjahr Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- Freiwilligen Spenden
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15

Das Buchhaltungs-Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am darauffolgenden 30. April.

Fusion und Auflösung

Art. 16

Beschlüsse über Zusammenschluss mit einem andern oder Auflösung des Vereins können an einer GV mit mindestens drei Vierteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die

Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens im Sinne des Vereinszweckes. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Schlussbestimmung

Art. 17

Sämtliche Begriffe gelten jeweils für die Angehörigen aller Geschlechter.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten des Vereins «Horwer Volkshochschule» vom 1. Juli 2015 und wurden gleichzeitig mit der Umbenennung in Verein «Wissen für Alle» an der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Juni 2026 genehmigt.